

## Parlamentarischer Vorstoss

2019/775

---

Geschäftstyp:	Interpellation
Titel:	<b>Regenbogenfamilien im Stiefkind- Adoptionsverfahren- Sind Anpassungen notwendig?</b>
Urheber/in:	Miriam Locher
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	—
Eingereicht am:	28. November 2019
Dringlichkeit:	—

---

Die Stiefkindadoption steht seit dem 1. Januar 2018 nicht nur Ehepaaren, sondern auch Paaren in eingetragener und in faktischer Lebensgemeinschaft offen. Das heisst, dass eine Person das Kind ihrer Partnerin oder ihres Partners adoptieren kann, sofern der zweite leibliche Elternteil unbekannt, verstorben oder mit einer Übertragung seiner Rechten und Pflichten einverstanden ist. Es ist nicht möglich, mehr als zwei Elternteile zu haben. Das Wohl des Kindes ist bei der Entscheidung zentral. Es sind kantonale Regelungen, welche das Verfahren der Stiefkindadoption festlegen. Zuständig ist die Behörde am Wohnsitz der adoptionswilligen Person (Art. 268 Abs. 1 ZGB). In den meisten Kantonen ist weder öffentlich, wie das Verfahren genau abläuft, noch, welche Kosten es für die antragstellenden Personen generiert.

In Baselland informiert die Website des Kantons (Sicherheitsdirektion, Zivilrechtsverwaltung) über den Ablauf und die zu erwartenden Kosten. Dabei bestehen kantonale und teilweise auch innerkantonale Unterschiede bezüglich Verfahrensdauer, Qualität der Befragungen, inkl. Kinderbefragungen, und der zu entrichtenden Gebühren. Die Adoptionsverfahren werden in anderen Kantonen vielfach als belastend, aufwändig und zum Teil sogar als willkürlich empfunden. Und das alles vor dem Hintergrund, dass nicht verheiratete hetero-sexuelle Paare in einer vergleichbaren Situation eine «Vaterschaft» (selbst wenn diese nicht leiblich ist) schon während der Schwangerschaft schnell und unkompliziert durch Vaterschaftsanerkennung begründen können. Die Situation in Baselland und ob hier auch ähnliche Schwierigkeiten bestehen, ist nicht geklärt.

Der Regierungsrat wird deshalb um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Verfahren im Bereich der Stiefkindadoption durch gleichgeschlechtliche Partnerinnen und Partner wurden seit der neuen Regelung im Kanton Baselland durchgeführt?
  2. Wer oder welche Umstände im Kanton Baselland bestimmen den Umfang eines Verfahrens, sind diese standardisiert? Ist dem Regierungsrat bekannt, dass andere Kantone «schlankere» Verfahren zur Anwendung bringen?
-

3. Welche Gebühren wurden in den betroffenen Gemeinden erhoben? Gibt es Unterschiede bei der Gebührenhöhe und falls ja, wie kommen die unterschiedlichen Gebühren zustande?
4. Gibt es Unterschiede bei der Entrichtung der Gebühren von Stiefkindadoptionen von heterosexuellen Paaren mit gleichgeschlechtlichen Paaren?
5. Wäre es möglich, auf die Gebühren zu verzichten? Dies vor dem Hintergrund, dass heterosexuelle Paare in einer vergleichbaren Situation eine «Vaterschaft» (selbst wenn diese nicht leiblich ist) schon während der Schwangerschaft unaufwändig begründen lassen können.
6. Sind aufgrund der gemachten Erfahrungen und in Anbetracht dessen, dass das Verfahren der Stiefkindadoption auf heterosexuelle Partnerinnen und Partnerzugeschnitten ist, für gleichgeschlechtliche Paare Anpassungen zu erwarten? Dies, weil doch ein elementarer Unterschied darin besteht, dass heterosexuelle Paare nicht bereits ab Geburt faktisch 2. Elternteil sind.